

**Rechtsverordnung  
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
im Landkreis Alzey-Worms**

Aufgrund der §§ 47 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 24.06.1991 (BGBl. I, S. 1334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. S. 2521), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115), werden die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen wie folgt festgesetzt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Alzey-Worms.

**§ 2**

**Beförderungsentgelte, Wartegeld**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Grundpreis  | Euro 3,60  |
| 2. Kilometerpreis bei  |            |
| An- und Rundfahrten (Taxe I)   | Euro 1,50  |
| Zielfahrten (Taxe II)  | Euro 2,30  |
| Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr erhöht sich der Kilometerpreis um 20 Eurocent auf 2,50 € (Nachtтарif bei Taxe II) |            |
| 3. Durch den Kilometerpreis (Ziffer 2) ist die Beförderung von Hunden und von Reisegepäck bis zu 50 kg abgegolten. |            |
| 4. Das Entgelt für die Wartezeit beträgt pro Stunde<br>Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.         | Euro 35,00 |
| 5. Die Weiterschaltung (Schaltsprung) des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um                                    | Euro 0,15  |
| 6. Zuschlag für Großraumtaxen<br>Ab dem fünften Fahrgast pauschal  | Euro 6,00  |

### § 3

#### **Fahrten außerhalb des Landkreises Alzey-Worms**

Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet (Landkreis Alzey-Worms) hinaus, kann das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes frei vereinbart werden.

### § 4

#### **Allgemeine Vorschriften**

1. Der Fahrpreisanzeiger muss bei Beginn der Fahrt so eingestellt sein, dass nur der jeweils gültige Tarif berechnet wird. Dabei muss der Fahrpreisanzeiger den Beförderungspreis und die Tarifstufe dem Fahrgast erkennbar anzeigen. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast auf die eingetretene Störung hinzuweisen und der Fahrpreis unter Beachtung der Tarifsätze (Grundpreis und Kilometerpreis) nach der zurückgelegten Entfernung zu berechnen.
2. Der Fahrpreisanzeiger muss so beschaffen sein, dass er aus der Stellung „Kasse“ heraus nach einer Wegstrecke von 10 m automatisch in „Frei“ schaltet, wenn nicht durch Tastendruck in Stellung „Frei“ geschaltet wird. Aus der Stellung „Kasse“ heraus muss der Fahrpreisanzeiger manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können.
3. Unbeschadet der Regelung in § 3 dürfen die in § 2 geregelten Beförderungsentgelte weder über- noch unterschritten werden.
4. Die Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind unzulässig.
5. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen.
6. Jede Fahrt ist auf dem kürzesten Weg durchzuführen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt ausdrücklich eine andere Strecke oder stimmt einer anderen Wegstrecke zu.
7. Beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hat der Taxenfahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
9. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen vorzuzeigen.

### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu **10.000 Euro** geahndet werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am **01.04.2024 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom **01.06.2019 außer Kraft**.

Alzey, 02. Januar 2024  
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Heiko Sippel  
Landrat